

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

§ 1 Geltung

(1) Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Firma „Holzmanufaktur und Planungsbüro Jürgens“ (nachfolgend „Auftragnehmer“) und deren Kunden (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt). Sie gelten nur gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) und gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angeboten an den Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer (§ 14 BGB), um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, findet ausschließlich die Vergabe- und Vertragsordnung Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung Anwendung. Die Bestimmungen dieser AGB gelten für diesen Fall nicht ergänzend.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zwecks Ausführungen von Bauleistungen getroffen werden, sind in dem Bauvertrag oder in einem Änderungsvertrag in Textform zu vereinbaren. Dies gilt auch für Ergänzungen oder Abänderungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen, Aufträge oder abändernde Angebote des Auftraggebers kann der Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen nach Zugang annehmen. Ein Vertrag kommt spätestens zu Stande, wenn der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung beginnt.

(2) Angaben des Auftragnehmers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Verbindliche Zeichnungen und Maße werden durch den Auftraggeber freigegeben.

(3) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Auftragnehmers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Preise, Zahlung und Sicherheitsleistung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Begehrt der Auftraggeber eine Änderung der vereinbarten Leistung oder ergibt sich erst nach Vertragsschluss, dass der vereinbarte Leistungserfolg aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umständen nur durch eine Änderung der vereinbarten Leistung erreicht werden kann, erstellt der Auftragnehmer ein Angebot über die geänderten Leistungen und die infolge der Änderung zu leistenden Mehr- oder Mindervergütung. § 650d BGB bleibt hiervon unberührt.

(2) Bei Lieferungen und Leistungen im Inland wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt. Es gilt der bei Lieferung bzw. Leistung gültige Umsatzsteuersatz. Dies gilt auch für Teillieferungen bzw. Teilleistungen.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, von dem Auftraggeber Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen. Im Übrigen gilt § 632a BGB.

(4) Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes in Textform vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Auftragnehmer.

Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Schecks werden jedoch nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach erfolgreicher Einlösung als Zahlung.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Auftraggebers, die Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld, bei mehreren auf die älteste Schuld, anzurechnen. Sind bereits Kosten und/oder Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

(6) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen und eine Sicherheit im Sinne des § 650f BGB in Höhe von 10% des zu sichernden Vergütungsanspruchs zu fordern. Wird nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder ein sonstiger Grund vorliegt, der die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich beeinträchtigt, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

§ 4 Ausführungsfristen

(1) Zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarte Ausführungsfristen sind, soweit nicht explizit etwas anderes vertraglich vereinbart wurde, verbindlich.

(2) Wird die Ausführung der Arbeiten aus Gründen, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Streik oder behördlicher Verfügung oder aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert, verlängern sich die Ausführungsfristen um die Zeit der Verzögerung zuzüglich eines angemessenen Zuschlags von mindestens zwei Wochen für die Aufnahme und Wiederaufnahme der Arbeiten.

§ 5 Abnahme

(1) Nach Durchführung der Arbeiten teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit, dass die Arbeiten fertiggestellt sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachten Leistungen innerhalb von sechs Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens jedoch bei der Abnahme der Leistung zu rügen. Offensichtliche Mängel müssen zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

(1) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an dem Leistungsgegenstand sowie an gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsware), bis sämtliche Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Auftragnehmers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Auftragnehmer wird den Liefergegenstand sowie die an seine Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Liefergegenstände liegt beim Auftragnehmer.

(2) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes sowie in der Pfändung des Liefergegenstandes beim Auftraggeber durch den Auftragnehmer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies der Auftragnehmer ausdrücklich in Textform erklärt. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

(3) Greifen Dritte auf den Liefergegenstand zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und den Auftragnehmer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber dem Auftragnehmer. Tritt der Auftragnehmer bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, den Liefergegenstand heraus zu verlangen.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers als Hersteller erfolgt und der Auftragnehmer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Auftragnehmer eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Auftragnehmer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so dass der Auftragnehmer oder der Auftraggeber Alleineigentum erwirbt, so überträgt die Partei, der die Hauptsache gehört, der anderen Partei anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.

(6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Auftragnehmers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Auftragnehmer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Auftragnehmer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(7) Soweit das Recht, dessen Geltungsbereich der Liefergegenstand unterliegt, den Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, dem Auftragnehmer aber gestattet, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten; kann der Auftragnehmer alle Rechte dieser Art ausüben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Maßnahmen des Auftragnehmers mitzuwirken, die dieser zum Schutze seines Eigentums oder anstelle dessen eines anderen Rechtes am Liefergegenstand treffen will.

§ 8 ordentliche Kündigung

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag gemäß § 648 BGB ordentlich, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von der auf den noch nicht erbrachten Teil der vertraglichen Leistungen entfallenden Teil der Vergütung 10% als pauschale Abgeltung für den Ersatz für sonstige Aufwendungen und entgangenen Gewinn zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. § 648 S. 2 und S. 3 BGB bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insb. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.

(2) Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit der Auftragnehmer gem. § 9 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten des Auftragnehmers.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf 2 Mio. EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(6) Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

(2) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Niederhelden

Stand 01.01.2026